
TOP 25:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Drucksache: 88/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Richtlinie 2014/47/EU werden Mindestanforderungen an ein System für technische Unterwegskontrollen der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen neu geregelt, die im Gebiet der Mitgliedstaaten am Straßenverkehr teilnehmen. Daraus ergibt sich für die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf Straßen folgender inhaltlicher Änderungsbedarf: Der Anwendungsbereich der Verordnung soll um die Prüfung der Fahrzeuge der Fahrzeugklasse Tb (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h) erweitert werden. Das System der Kontrollen soll in eine anfängliche technische und eine gründlichere technische Unterwegskontrolle aufgeteilt werden. Die bei der Kontrolle festgestellten Mängel sollen nach der im Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU vorgenommenen Bewertung in eine der Gruppen: geringe, erhebliche oder gefährliche Mängel eingestuft werden. Bei der anfänglichen technischen Unterwegskontrolle soll auch eine Sichtprüfung der Sicherung der Ladung vorgenommen werden dürfen; die festgestellten Mängel sollen ebenfalls in die oben genannten Mängelgruppen einzustufen sein.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderungen ist durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geschaffen worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der Aus-

schuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, den Ländern ein zur Erfüllung der Berichtspflicht geeignetes software-basiertes Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 88/1/18** verwiesen.